

**INHALT:**

- ▼ Sitzung des Kreistages am 18.12.2017
- ▼ 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 23.10.2017
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO):
- ▼ Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nrn. 1136, 1140, 1141, 1141/3, Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380, 383, 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking
- ▼ Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) der Stadt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch der Gemeinde Berg
- ▼ 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Herz Jesu Höhenrain“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch der Gemeinde Berg
- ▼ Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) der Gemeinde Gilching

**◆ Sitzung des Kreistages am 18.12.2017**

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 18.12.2017 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Bürgeranfragen

**– Tagesordnung: –**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Solarkampagne für den Landkreis Starnberg; Antrag des Vereins Energiewende Landkreis Starnberg e.V. vom 08.10.2017
3. Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen - ARGE; Weiterentwicklung zum Inklusionsbeirat
4. Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Starnberg
5. Änderung der Sportförderrichtlinien des Landkreises Starnberg; Sportlerehrung
6. Suchtberatungsstelle Condros e.V.; Vertragsverlängerung 2018 und Personalkostenzuschuss 2018
7. Bildung von Haushaltsausgabereisten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2016 und 2017
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2017 durch den Kreistag

9. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2018 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
10. Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg (gwt) mbH; Satzungsänderung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen
11. Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg (gwt) mbH; Betrauung mit der Förderung lokaler Infrastrukturprojekte
12. Optimierung der digitalen Gremienarbeit; Vorstellung der Mandatos-App
13. Verschiedenes

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

**◆ 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 23.10.2017**

Aufgrund von Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), beschließt der Kreistag folgende Änderung der Geschäftsordnung:

**§ 1**

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg in der Fassung vom 28.07.2014, zuletzt geändert durch Änderungsgeschäftsordnung vom 24.07.2017, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Entscheidungen über folgende Angelegenheiten der Starnberger Kliniken GmbH, soweit sie in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung dieser GmbH stehen:“

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- Beitritt weiterer Gesellschafter;
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- weitere Einzahlungen der Gesellschafter;
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- Entlastung des Aufsichtsrates;
- Regelung des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;

- Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates;
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- Auflösung der Gesellschaft.

**§ 2**

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Starnberg, 23.10.2017

KARL ROTH,  
LANDRAT DES LANDKREISES STARNBERG

**◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO):**

Das Landratsamt Starnberg hat am 30.11.2017 eine Baugenehmigung für die unbefristete Nutzungsänderung für eine Schule im OG des Lager- und Werkstattgebäudes (Tektur) auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 824/21 der Gemarkung und Gemeinde Tutzing an die United Diamond Metal Asset GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 12 in 82327 Tutzing, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

**Ihr Recht**

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 272 eingesehen werden.

**◆ Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nrn. 1136, 1140, 1141, 1141/3, Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380, 383, 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking**

Zwischen der  
Stadt Starnberg  
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin  
Frau Eva John  
und der  
Gemeinde Pöcking  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister  
Herrn Rainer Schnitzler

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

**Zweckvereinbarung**

geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Zweckvereinbarung, Aufgabenübertragung**

Die Stadt Starnberg betreibt eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Sie ist bereit, die Grundstücke Fl. Nrn. 1136 (Teilfläche), 1140 (Teilfläche), 1141 (Teilfläche) und 1141/3 (Teilfläche), Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380 (Teilfläche), 383 (Teilfläche), 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking mit Trinkwasser zu versorgen.

Hierzu überträgt die Gemeinde Pöcking der Stadt Starnberg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für die vorgenannten Grundstücke bzw. Teilflächen. Der Umfang des zu versorgenden Gebiets ist aus dem untenstehenden Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

**§ 2**

**Befugnisübertragung, geltendes Recht**

- (1) Mit der Aufgabenübertragung für die Grundstücke werden von der Gemeinde Pöcking auch alle hoheitlichen Befugnisse für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich des Rechts zur Abgabenerhebung sowie zum Erlass und Vollzug der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Satzungen auf die Stadt Starnberg übertragen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg sowie für die Erhebung von Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften (z. B. Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsansprüche), nach den für das Einrichtungsgebiet der Stadt Starnberg geltenden Satzungen sowie für die Durchsetzung und Vollstreckung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Stadtgebiet (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten für die in § 1 bezeichneten Grundstücke in Kraft:
  - a) Wasserabgabensatzung der Stadt Starnberg vom 26.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 49 vom 10.12.2008), geändert mit der Satzung vom 29.06.2010 (Amtsblatt Nr. 24 für den Landkreis Starnberg vom 07.07.2010)
  - b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Starnberg vom 26.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 49 vom 10.12.2008), geändert mit Satzungen vom 06.07.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 28 vom 15.07.2009), vom 29.06.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 24 vom 07.07.2010), vom 29.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 48 vom 07.12.2011), vom 24.11.2014



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziebar.



**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)

Landratsamt Starnberg  
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



(Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 03.12.2014), vom 02.02.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8 vom 25.02.2015) sowie vom 13.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 54 vom 21.12.2016).

Die genannten Satzungen können auch im Wasserwerk der Stadt Starnberg, Maisinger-Schlucht-Straße 6, 82319 Starnberg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### § 3

#### Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg und sonstige Vereinbarungen

- (1) Die in der Gemeinde Pöcking, Gemarkung Maising, bereits vorhandenen, im nebenstehenden Plan dargestellten Wasserleitungen, stehen im Eigentum der Stadt Starnberg und werden in die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg einbezogen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung werden von der Stadt Starnberg nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde Pöcking oder von Einwohnern ihres Einrichtungsgebietes, dass die Stadt Starnberg die Wasserversorgungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Stadt Starnberg eine Löschwassermenge von mehr als 96 Kubikmeter in der Stunde nicht gewährleisten kann und die Gemeinde Pöcking daher im Bedarfsfall auf eigene Kosten anderweitige Lösungen herbeiführen muss. Soweit und sofern die Löschwasserversorgung über die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg erfolgt, trägt die Gemeinde Pöcking die Kosten für daran anschließende erforderliche Löschwasserhydranten.
- (3) Sobald und sofern der Gemeinde Pöcking Bauanträge oder Anträge auf Genehmigungsfreistellung bekannt werden, die eine bauliche Veränderung der in § 1 bezeichneten Grundstücke betreffen, wird sie diese dem Wasserwerk Starnberg möglichst umgehend vorlegen, respektive dem Wasserwerk Starn-

berg nach erteilter Baugenehmigung bzw. Freistellungserklärung selbiges mitteilen und dem Wasserwerk Starnberg auf dessen Verlangen Einblick in die einschlägigen Bauakten gewähren.

### § 4

#### Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht zuvor unter Einhaltung einer Frist von jeweils 2 Jahren zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verhinderung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl oder ein grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verstoß eines Vertragspartners gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes weiterhin gewährleistet.
- (4) In dem Falle der späteren Wasserversorgung des genannten Gemeindeteils durch die Gemeinde Pöcking muss der bestehende Teil der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg, der sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Pöcking befindet, abgelöst werden. Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Zeitwert zum Zeitpunkt der Kündigung der Anlage bestimmt.

### § 5

#### Schlichtung bei Streitigkeiten

- (1) Soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlage dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert hat, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll das Landratsamt Starnberg als Rechtsaufsichtsbehörde angerufen werden.

### § 6

#### Nebenabreden, Vertragsänderung

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die wichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben

oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

### § 7

#### Genehmigung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Starnberg) zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung bedarf wiederum der Genehmigung des Landratsamtes Starnberg (Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

### § 8

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung, das Landratsamt Starnberg eine beglaubigte Abschrift.

Starnberg, 24.11.2017

Pöcking, 23.11.2017

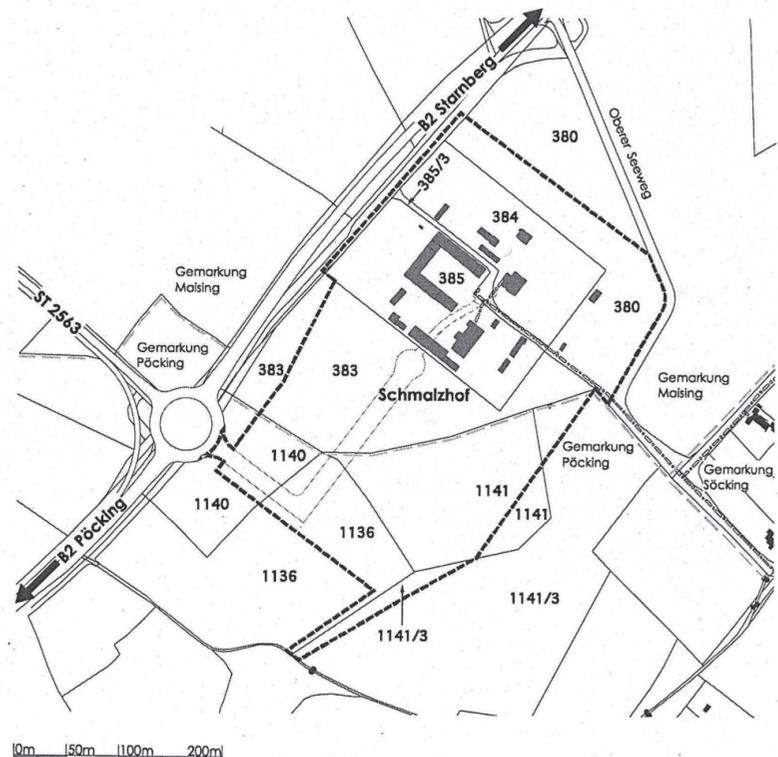
Stadt Starnberg -  
Eva John,  
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Pöcking -  
Rainer Schnitzler,  
Erster Bürgermeister

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

#### Plan zur Zweckvereinbarung (ZV) zur öffentlichen Wasserversorgung zwischen der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking vom 11.09.2017

- Geltungsbereich der ZV (entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplan "Handwerker- und Gewerbehof Pöcking" Nr. 40 mit integriertem Grünordnungsplan vom 22.07.2016)
- 383 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- - - Gemarkungsgrenze
- == Wasserleitung Bestand (gem. §3 Abs.1 ZV)



Starnberg, den 24. November 2017

Pöcking, den 23. November 2017

gez. Eva John  
Erste Bürgermeisterin  
Stadt Starnberg

gez. Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Pöcking

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

**STA**  
Landratsamt Starnberg

Stadt Starnberg  
z. Hd. Frau Erste Bürgermeisterin  
Eva John  
Vogelanger 2  
82319 Starnberg

Gemeinde Pöcking  
z. Hd. Herrn Ersten Bürger-  
meister Rainer Schnitzler  
Feldafinger Straße 4  
82343 Pöcking

Ansprechpartner Frau Zirkelbach  
Zimmer-Nr. 250  
Durchwahl 389  
Telefax 148-11 389  
ingrid.zirkelbach@lra-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben  
201.1

Starnberg 27.11.2017

**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nrn. 1136, 1140, 1141, 1141/3, Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380, 383, 384, 385, 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking vom 24.11.2017/ 23.11.2017**

Sehr geehrte Frau John,  
sehr geehrter Herr Schnitzler

die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nrn. 1136, 1140, 1141, 1141/3, Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380, 383, 384, 385, 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking vom 24.11.2017/ 23.11.2017 wird gem. Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Gemeinderat Pöcking am 21.09.2017 sowie vom Stadtrat Starnberg am 23.10.2017 jeweils in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Wir werden die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung sowie dieses Genehmigungsschreibens im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veranlassen (Art. 13 Abs. 1 KommZG). Darüber hinaus muss die Gemeinde Pöcking einen Hinweis auf die Veröffentlichungen der Satzungen der Stadt Starnberg, die sich gem. § 2 Abs. 2 der Zweckvereinbarung auf das Vertragsgebiet erstrecken, in der für ihre Satzungen vorgesehene Form bekanntmachen (Art. 11 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

Mit freundlichen Grüßen

Verena Gros  
Regierungsrätin

Hausadresse:  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-0  
Telefax 08151 148-292  
info@lra-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de  
Kreissparkasse München Starnbg.  
Ebersbg.  
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47  
BIC: BYLADEM1KMS  
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-  
Landsberg eG  
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06  
BIC: GENODEF1STH  
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrs-  
mitteln:



## Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

### Bekanntmachung der Stadt Starnberg

#### ◆ Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

#### Bekanntmachung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Maßnahmen (Zubeseilung, Mastverstärkung, Masterhöhung, Ersatzneubau einzelner Strommasten an selber Stelle) an der bestehenden 110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/ West Ltg. Nr. B81

Die Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15.11.2017 ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. EnWG beantragt. Zweck des antragsgegenständlichen Vorhabens ist die Ertüchtigung der im Jahre 1961 errichteten 110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/ West Ltg. Nr. B81. Die Leitung durchquert das Gebiet von 19 Städten, Märkten und Gemeinden in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau, Starnberg, Fürstenfeldbruck und Dachau sowie der Landeshauptstadt München mit einer Gesamtlänge von 69 km und einer beidseitigen Leitungsschutzzone von jeweils 23,5 m.

Das Vorhaben betrifft einerseits die Zubeseilung (Auflegen eines zweiten Stromkreises) im Leitungsteilbereich zwischen Murnau und Oberbrunn (Mast Nr. 1 bis Nr. 174), um Stromkreisüberlastungen im 110-kV-Netz der Bayernwerk AG in der Voralpenregion durch Verstärkung einiger der bestehenden Stromkreise zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Des Weiteren müssen einige Masten inklusive Fundament verstärkt (81 Masten) oder standortgleich neugebaut (4 Masten) werden. 14 Masten werden zudem um mehr als 10 Prozent erhöht.

Die Antragsunterlagen enthalten insbesondere einen Erläuterungsbericht, Übersichtskarten mit Schutzgebieten im Maßstab 1:25.000, Übersichtstabelle der einzelnen Masten, Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis, Lage- und Profipläne der einzelnen Masten und Grundstücksverzeichnisse. Der ökologische Teil der Antragsunterlagen umfasst eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP), eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Unterlagen zu Baugrunduntersuchungen sowie einen Immissionsbericht.

Das Vorhaben bezieht sich weitgehend auf Grundstücke, die nicht im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH sind. Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grundstücksverzeichnis, welchem entnommen werden kann, welche Flächen erworben, dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden. Betroffen sind – in alphabetischer Reihenfolge – Grundstücke in den Gemarkungen Argelsried, Aschering, Aubing, Deutenhausen, Eberfing, Egfling, Frohnloh, Germering, Gröbenzell, Günding, Hadorf, Hanfeld, Haunshofen, Karlsfeld, Langwied, Machtlfing, Murnau a. Staffelsee, Oberbrunn, Obersöchering, Perchting, Pähl, Puchheim, Spatenhausen, Traubing, Tutzing, Unterbrunn, Unterpaffenhofen, Weindorf, Wielenbach.

Die Antragsunterlagen können in der Zeit vom

**20. Dezember 2017 bis einschließlich 19. Januar 2018**

bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319

Starnberg im Zimmer 314 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich können die Antragsunterlagen im Internet über [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonst. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – für Energieversorgungsleitungen“ aufgerufen werden.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Antrag bis **einschließlich 19. Februar 2018** bei der Stadt Starnberg sowie bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80539 München, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen in elektronischer Form können rechtswirksam erhoben werden, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 43 Satz 6 EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).** Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Die Regierung von Oberbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Regierung von Oberbayern die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der in Ziffer 2 genannten Vereinigungen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Bayernwerk Netz GmbH, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Bayernwerk Netz GmbH und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt; sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Bayernwerk Netz GmbH mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sowohl diese Benachrichtigungen als auch die Bekanntmachung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. **Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.**

5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

7. Für das Vorhaben besteht nach § 3 a und § 3 b Abs. 1 UVPG kraft Gesetzes

die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG darstellt,
- die Regierung von Oberbayern die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten aus einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung, einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP), einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Unterlagen zu Baugrunduntersuchungen sowie einem Immissionsbericht bestehen.

8. Vom Beginn der Auslegung der Pläne dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44 a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der Bayernwerk Netz GmbH nach § 43 a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

Starnberg, 06.12.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum (grundsätzlich 20.12.2017 bis 19.01.2018) in den Verwaltungen folgender Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aus (Auslegungslokale und ein ggf. abweichender Auslegungszeitraum können dort angefragt werden):

#### Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

- Markt Murnau a. Staffelsee

- Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee für die Mitgliedsgemeinde Spatenhausen

#### Landkreis Weilheim-Schongau:

- Verwaltungsgemeinschaft Habach für die Mitgliedsgemeinde Obersöchering
- Verwaltungsgemeinschaft Huglfing für die Mitgliedsgemeinden Egfling und Eberfing
- Stadt Weilheim i. OB
- Gemeinde Pähl
- Gemeinde Wielenbach

#### Landkreis Starnberg:

- Gemeinde Tutzing
- Gemeinde Andechs
- Gemeinde Pöcking
- Gemeinde Gauting
- Gemeinde Krailing
- Gemeinde Gilching

#### Landkreis Fürstenfeldbruck:

- Große Kreisstadt Germering
- Gemeinde Gröbenzell

#### Landkreis Dachau:

- Gemeinde Bergkirchen
- Gemeinde Karlsfeld

#### Kreisfreie Stadt München:

- Landeshauptstadt München

### Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

#### ◆ Bebauungsplan Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Regelverfahren beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Höhenrain, Flurnummern 32; 33; 34; 555/5; 555/12; 555/15; 555/16 und 552/4 und eine Teilfläche der Parzellen 35/1 und 31/9.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan auf Seite vier dieses Amtsblattes gekennzeichnet und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 13. Dezember 2017

Seite 5

bei den o.g. Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80539 München, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen in elektronischer Form können rechtswirksam erhoben werden, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehungentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 43 Satz 6 EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).**

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

- Die Regierung von Oberbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.
- Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Regierung von Oberbayern die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der in

Ziffer 2 genannten Vereinigungen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Bayernwerk Netz GmbH, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Bayernwerk Netz GmbH und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt; sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Bayernwerk Netz GmbH mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sowohl diese Benachrichtigungen als auch die Bekanntmachung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.**

- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
- Für das Vorhaben besteht nach § 3 a und § 3 b Abs. 1 UVPG kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG darstellt,

- die Regierung von Oberbayern die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und aus einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung, einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP), einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Unterlagen zu Baugrunduntersuchungen sowie einem Immissionsbericht bestehen.

- Vom Beginn der Auslegung der Pläne dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44 a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der Bayernwerk Netz GmbH nach § 43 a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

Gilching, 07.12.2017

**Gemeinde Gilching –  
Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

#### Hinweis:

Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum (grundsätzlich 20.12.2017 bis 19.01.2018) in den Verwaltungen folgender Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aus (Auslegungslokale und ein ggf. abweichender Auslegungszeitraum können dort angefragt werden):

#### Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

- Markt Murnau a. Staffelsee
- Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee für die Mitgliedsgemeinde Spatzhausen

#### Landkreis Weilheim-Schongau:

- Verwaltungsgemeinschaft Habach für die Mitgliedsgemeinde Obersöchering
- Verwaltungsgemeinschaft Huglfing für die Mitgliedsgemeinden Eglfing und Eberfing
- Stadt Weilheim i. OB
- Gemeinde Pähl
- Gemeinde Wielenbach

#### Landkreis Starnberg:

- Gemeinde Tutzing
- Gemeinde Andechs
- Gemeinde Pöcking
- Gemeinde Gauting
- Gemeinde Krailling
- Gemeinde Gilching

#### Landkreis Fürstenfeldbruck:

- Große Kreisstadt Germering
- Gemeinde Gröbenzell

#### Landkreis Dachau:

- Gemeinde Bergkirchen
- Gemeinde Karlsfeld

#### Kreisfreie Stadt München:

- Landeshauptstadt München